

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

06.11.2024

Geschäftszeichen:

III 28-1.19.53-116/24

**Nummer:**

**Z-19.53-2417**

**Antragsteller:**

**Roxtec International AB**  
371 23 KARLSKRONA  
SCHWEDEN

**Geltungsdauer**

vom: **2. Dezember 2024**

bis: **2. Dezember 2029**

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "ROXTEC-System B/G"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und drei Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung mit der Bezeichnung "ROXTEC-System B/G" als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Kabelabschottung). Bei dieser Bauart gilt die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen (feuerbeständig).
- 1.2 Die Kabelabschottung besteht aus einem Stahlrahmen (Einzelrahmen oder Kombinationsrahmen mit nebeneinander und/oder übereinander liegenden Einzelöffnungen), der mit speziellen Packstücken baukastenartig ausgefüllt wird, sowie weiteren Zubehörteilen (Kompressionseinrichtung, Ankerscheiben, Abdeckplatte, Stahlblechdeckel bzw. mit einem dämmschichtbildenden Baustoff ausgekleidete Stahlblechkästen). Die Kabelabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der aus den Bauprodukten errichteten Abschottung geführt.

### 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte<sup>1</sup>

##### 2.1.1 Rahmen

Die Rahmen "ROXTEC-Rahmen Typ B", "ROXTEC-Rahmen Typ G", "ROXTEC-Rahmen Typ GH" bzw. "ROXTEC-Rahmen Typ GH FL100" müssen den Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1925 entsprechen.

##### 2.1.2 Stahlblechkasten mit dämmschichtbildender Einlage

Der Stahlblechkasten mit dämmschichtbildender Einlage "Feuer-Expansionseinrichtung" muss den Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1925 entsprechen.

##### 2.1.3 Packstücke

Die Packstücke zum Ausfüllen des Rahmens "RM-Module" müssen den Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1925 entsprechen.

##### 2.1.4 Kompressionseinrichtung

Die Kompressionseinrichtung "Roxtec-Wedge" muss den Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1925 entsprechen.

##### 2.1.5 Ankerscheiben

Die Ankerscheiben zur Stabilisierung der Abschottung müssen den Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1925 entsprechen.

##### 2.1.6 Abdeckplatte

Die Abdeckplatte "DD-cover" zum Verschließen von nicht mit Kabeln belegten Rahmen, muss den Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1925 entsprechen.

<sup>1</sup> Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte müssen den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen.

### 2.1.7 Stahlblechdeckel

Die Stahlblechdeckel zum Verschließen von nicht mit Kabeln belegten Öffnungen in Wänden, müssen den Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1925 entsprechen.

### 2.1.8 Mineralwolle

Im Genehmigungsverfahren wurde lose Mineralwolle (Stopfwole) mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar<sup>2</sup>, Schmelzpunkt  $\geq 1000$  °C nach DIN 4102-17<sup>3</sup>.

### 2.1.9 Baustoffe zum Fugenverschluss

Zum Fugenverschluss sind formbeständige, nichtbrennbare<sup>2</sup> Baustoffe, wie z. B. Beton oder Zementmörtel zu verwenden.

### 2.1.10 Bauplatten für die Laibungsbekleidung (Rahmen)

Für die Laibungsbekleidung (Rahmen) bei leichten Trennwänden sind mindestens 12,5 mm dicke nichtbrennbare<sup>2</sup> Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalzium-Silikat-Platten) zu verwenden.

## 2.2 Wände, Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 1 und 2 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen. Bei Errichtung in leichten Trennwänden sind die Angaben des Abschnitts 2.2.3 zu beachten.

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit <sup>4</sup>	Bauteildicke [cm]	max. Öffnungsgröße B x H [cm]
Leichte Trennwand <sup>5</sup>	feuerbeständig	$\geq 12,5$	entsprechend der verwendeten Rahmengröße <sup>6</sup>
Massivwand <sup>7</sup>			
Decke <sup>7</sup>		$\geq 15$	

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

<sup>2</sup> Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2024/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)).

<sup>3</sup> DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

<sup>4</sup> Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2024/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)).

<sup>5</sup> Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z.B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

<sup>6</sup> Bei maximaler Kombinationsrahmengröße (1 x 5 Einzelöffnungen) des Rahmens "Typ GH FL100" beträgt die Öffnungsgröße 410 mm x 854,5 mm bzw. bei Rahmen "Typ GH" 410 mm x 774,5 mm.

<sup>7</sup> Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

2.2.3 Das Ständerwerk der leichten Trennwand nach Tabelle 1 muss bei Bauteilöffnungen durch zusätzlich angeordnete Wandstiele und durch Riegel so ergänzt sein, dass diese die Begrenzung der Wandöffnung für die vorgesehene Abschottung bilden. Die Wandbeplankung muss auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt sein.

In der Wandöffnung ist ein beidseitig zu den Wandoberflächen bündiger umlaufender Rahmen anzuordnen, der bei Wänden ohne innen liegende Dämmung im Aufbau dem Aufbau der jeweiligen Wandbeplankung entsprechen muss bzw. bei Wänden mit innen liegender Dämmung aus zweilagig angeordneten, mindestens 12,5 mm dicken Bauplatten nach Abschnitt 2.1.10 bestehen muss.

2.2.4 Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

## 2.3 Installationen

### 2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen eine oder mehrere der in den folgenden Abschnitten genannten Installationen (Leitungen) hindurchgeführt sein/werden<sup>8</sup>. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

2.3.1.2 Der gesamte zulässige Querschnitt der Installationen (bezogen auf die jeweiligen Außenabmessungen), die durch die zu verschließende Bauteilöffnung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe des Rahmens (s. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.15-1925) und richtet sich nach den Möglichkeiten der systembedingten Ausfüllung des Rahmens mit Packstücken<sup>9</sup>.

2.3.1.3 Die Abschottung darf auch zum Schließen von Öffnungen angewendet werden, durch die noch keine Installationen hindurchgeführt wurden (sog. Reserveabschottungen). Nachträgliche Änderungen an der Schottbelegung dürfen vorgenommen werden (s. Abschnitt 3).

### 2.3.2 Kabel und Kabeltragekonstruktionen

#### 2.3.2.1 Werkstoffe und Abmessungen der Kabel

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Kabel aller Arten (auch Lichtwellenleiter) hindurchgeführt sein/werden, sofern sie im Innern keine Hohlräume aufweisen<sup>10</sup>. Der Außendurchmesser der Kabel darf maximal 80 mm betragen. Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.

<sup>8</sup> Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

<sup>9</sup> Die jeweils geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Elektrokabeln bleiben hiervon unberührt.

<sup>10</sup> Kabel mit metallischen oder nichtmetallischen elektrischen oder optischen Leitern, jedoch z.B. keine Hohlleiter oder Koaxialkabel mit hohlem Innenleiter bzw. mit Luftisolierung

#### 2.3.2.2 Verlegungsarten der Kabel

Die Kabel dürfen außerhalb des Durchführungsbereiches auf Kabeltragekonstruktionen verlegt sein. Die Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pitschen, -leitern) dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.

#### 2.3.2.3 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Kabel bzw. der vor der Abschottung endenden Kabeltragekonstruktionen muss an den umgebenden Bauteilen zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

Bei Durchführung von Kabeln durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Kabel bzw. der vor der Abschottung endenden Kabeltragekonstruktionen beidseitig der Wand in einem Abstand  $\leq 500$  mm befinden.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar<sup>2</sup> sein.

### 2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

#### 2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Bescheid-Inhabers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

#### 2.4.2 Einbauanleitung

Der Inhaber dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in denen die Abschottung errichtet werden darf – bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung,
- Art und Abmessungen der Installationen, die durch die zu verschließende Bauteilöffnung führen bzw. geführt werden dürfen,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte (z.B. Stahlrahmen, Packstücke, Mineralwolle),
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

### 2.5 Bestimmungen für die Ausführung

#### 2.5.1 Allgemeines

2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entspricht.

2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaubungen zu reinigen. Je nach Art des Fugenschlusses sind saugende Flächen ggf. mit Wasser zu benetzen.

2.5.1.3 Bei der Befestigung der Rahmen bzw. der Stahlblechkästen mit Dübeln sind die für die Dübel geforderten Randabstände einzuhalten.



## 2.5.2 Rahmen zur Laibungsbekleidung

Bei Errichtung in leichten Trennwänden ist ein Rahmen nach Abschnitt 2.2.3 anzuordnen.

## 2.5.3 Verschluss der Bauteilöffnung

2.5.3.1 Bei Errichtung der Abschottung in Wänden muss an einer Wandseite ein Rahmen (Einzel- oder Kombinationsrahmen) gemäß Abschnitt 2.1.1 und an beiden Wandseiten ein Stahlblechkasten mit dämmschichtbildender Einlage gemäß Abschnitt 2.1.2 angeordnet werden (s. Anlage 1).

2.5.3.2 Der Rahmen bzw. der Kombinationsrahmen muss in die Wand eingesetzt und über den Rahmenflansch mit dem Bauteil verschraubt werden. In Massivwänden darf der Rahmen wahlweise auch mit der Wandfläche bündig – den Rahmenflansch nach innen – mit Baustoffen nach Abschnitt 2.1.9 einbetoniert bzw. eingemörtelt werden (s. Anlage 1).

2.5.3.3 Auf jeder Wandseite ist ein zur Größe des Rahmens passender Stahlblechkasten mit dämmschichtbildender Einlage über den Flansch mittels dafür geeigneter Schrauben M6 und ggf. Dübeln am Bauteil zu befestigen (s. Anlage 1).

2.5.3.4 Bei Errichtung der Abschottung in Decken muss an der Deckenoberseite ein Rahmen gemäß Abschnitt 2.1.1 und an der Deckenunterseite ein Stahlblechkasten mit dämmschichtbildender Einlage gemäß Abschnitt 2.1.2 angeordnet werden (s. Anlage 2).

2.5.3.5 Der Rahmen bzw. der Kombinationsrahmen muss in die Decke eingesetzt und über den Rahmenflansch mit dem Bauteil verschraubt werden. Der Rahmen darf wahlweise auch mit der Deckenoberseite bündig – den Rahmenflansch nach unten – mit Baustoffen nach Abschnitt 2.1.9 einbetoniert bzw. eingemörtelt werden (s. Anlage 2).

2.5.3.6 Deckenunterseitig ist ein zur Größe des Rahmens passender Stahlblechkasten mit dämmschichtbildender Einlage über den Flansch mittels dafür geeigneter Schrauben M6 und ggf. Dübeln am Bauteil zu befestigen (s. Anlage 2).

2.5.3.7 Wahlweise darf ein Stahlblechkasten ohne dämmschichtbildende Einlage verwendet werden, wenn der nach der Montage des Rahmens verbleibende Hohlraum in der Decke sowie im Stahlblechkasten mit Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.8 vollständig und fest ausgestopft wird. Die Mineralwolle ist mit einem Drahtnetz (Maschenbreite 20 mm x 20 mm) gegen Herausfallen zu sichern (s. Anlage 2).

2.5.3.8 Die Wahl der (ggf. verschieden großen) Packstücke nach Abschnitt 2.1.3 muss so erfolgen, dass jedes Kabel dicht umschlossen und der Rahmen vollständig damit ausgefüllt wird. Die für die Packstücke zulässigen Kabelquerschnitte sind der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1925 zu entnehmen.

Die Halbschalen der Packstücke sind so einzubauen, dass die Fugen infolge der entstehenden Querdehnung beim Zusammenpressen mit der Kompressionseinrichtung dicht geschlossen werden.

Die Ankerscheibe zur Ableitung mechanischer Belastungen aus den Kabeln auf den Rahmen darf nicht verkantet werden.

2.5.3.9 Die Kompressionseinrichtung ist zwischen Rahmenoberkante und Packstücken einzusetzen (s. Anlagen 1 und 2). Sie muss mit Hilfe der zwei Druckschrauben senkrecht zur Schottebene so fest verpresst werden, dass alle Öffnungen und Fugen infolge der dabei entstehenden Querdehnung dicht verschlossen werden.

## 2.5.4 Nachbelegungsvorkehrung

2.5.4.1 Als Nachbelegungsvorkehrung für Kabel (sog. "Reserveabschottung") dürfen einzelne Rahmen ohne Kabelbelegung mit einer Abdeckplatte nach Abschnitt 2.1.6 verschlossen und der verbleibende Hohlraum in der Wand bzw. Decke mit Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.8 vollständig und fest ausgestopft werden (s. Anlagen 1 und 2).

2.5.4.2 Auf der dem Rahmen abgewandten Seite der Bauteilöffnung ist bei Wandeinbau ein Stahlblechdeckel nach Abschnitt 2.1.7 so mit der Wand zu verschrauben, dass er die abzudeckende Öffnung allseitig mindestens 200 mm überdeckt (s. Anlage 1).

Bei Deckeneinbau ist auf der Deckenunterseite ein Stahlblechkasten gemäß Abschnitt 2.5.3.4 oder 2.5.3.7 anzuordnen (s. Anlage 2).

### 2.5.5 Sicherungsmaßnahmen

Abschottungen in Decken sind gegen Belastungen, insbesondere auch gegen das Betreten, durch geeignete Maßnahmen zu sichern (z. B. durch Umwehrung oder durch Abdeckung mittels Gitterrost).

### 2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "ROXTEC-System B/G" nach aBG Nr.: Z-19.53-2417  
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung: ....

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

### 2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Regelungsgegenstand) errichtet oder Änderungen an der Abschottung vornimmt (z. B. Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 3). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## 3 Bestimmungen für die Nutzung

### 3.1 Allgemeines

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wieder herzustellen ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 2.7.

### 3.2 Bestimmungen für die Nachbelegung

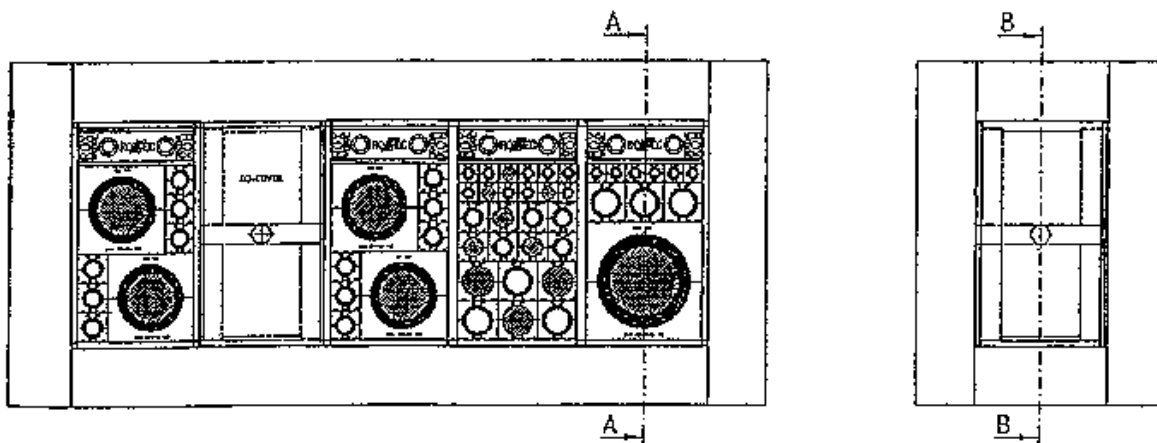
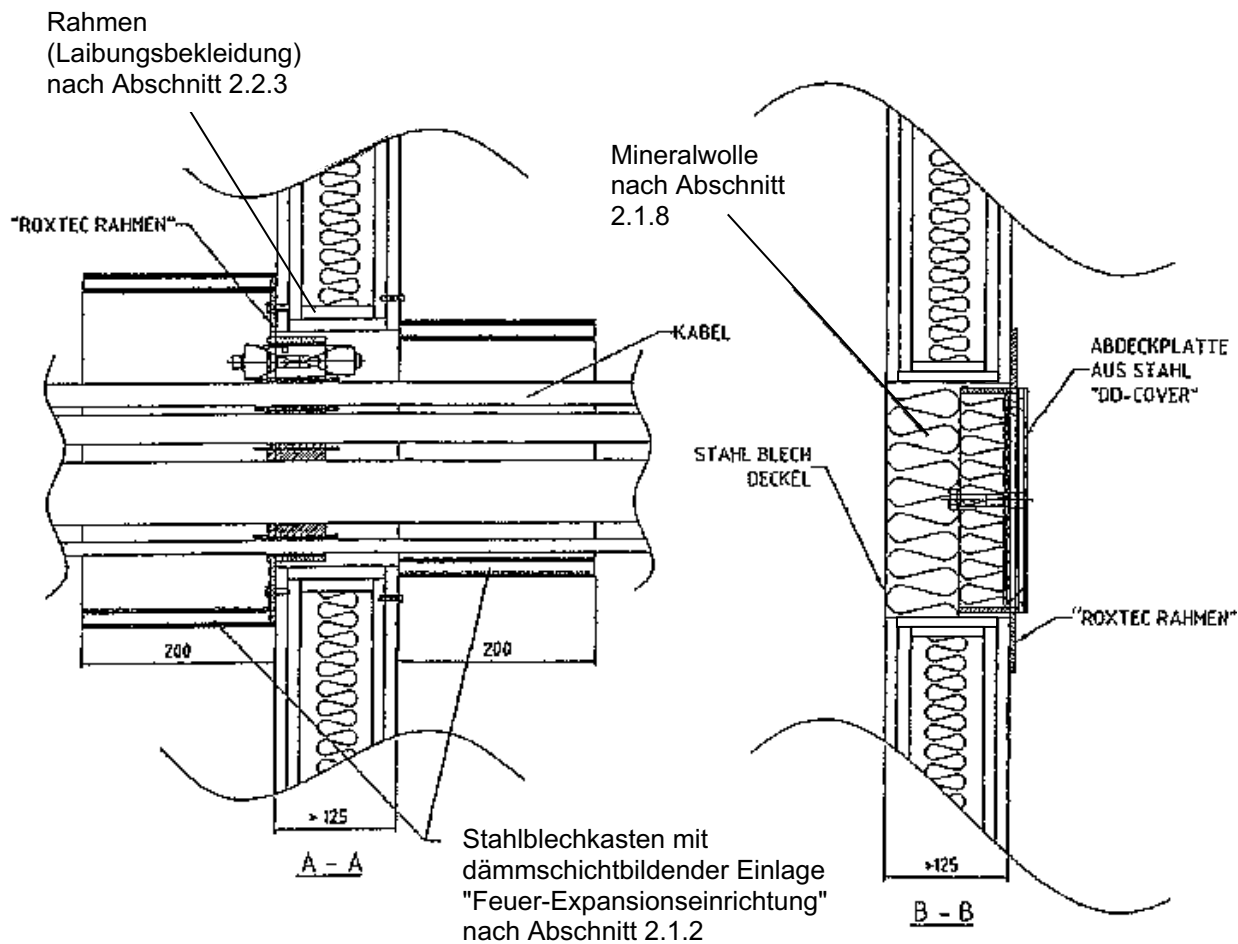
3.2.1 Für Nachbelegungen dürfen Öffnungen hergestellt werden, z. B. durch Lösen der Druckschrauben und Austausch von Packstücken, sofern die Belegung der Abschottung dies gestattet (s. Abschnitt 2.3)

3.2.2 Nach Abschluss der Belegungsänderung muss der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wieder hergestellt werden (s. Abschnitt 2.5).

Amelung-Sökezoğlu  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Melhem





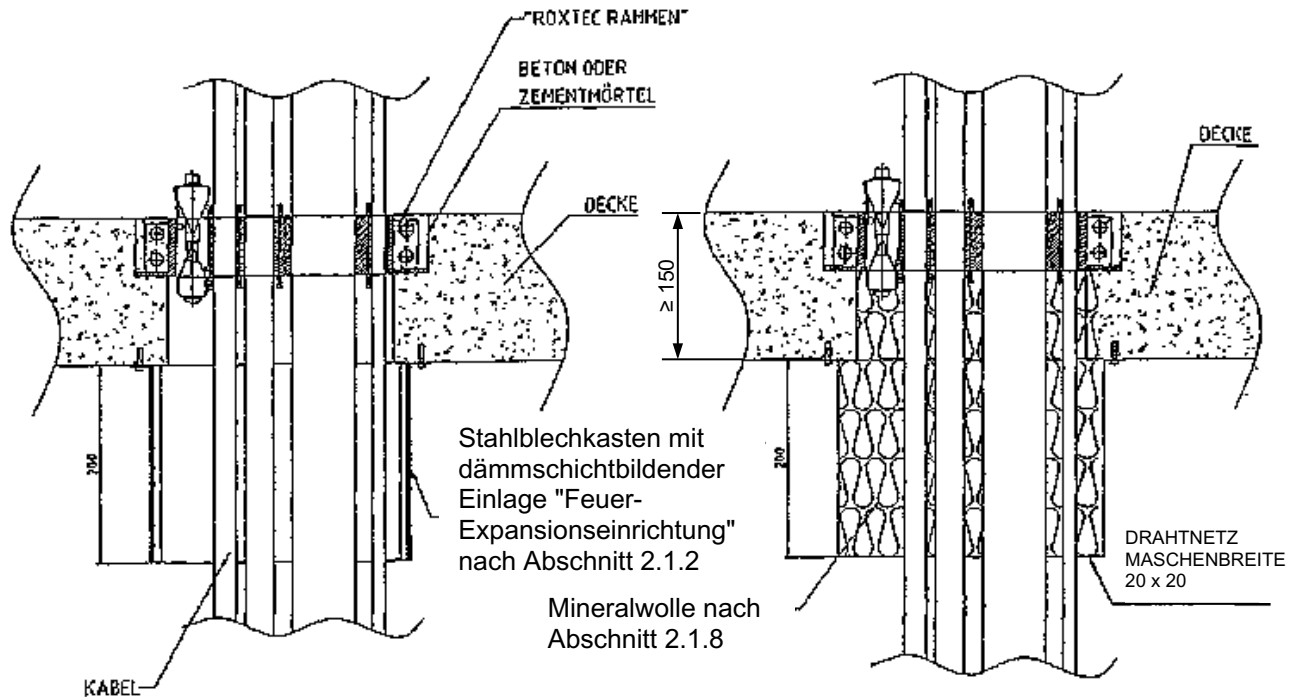
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "ROXTEC-System B/G"

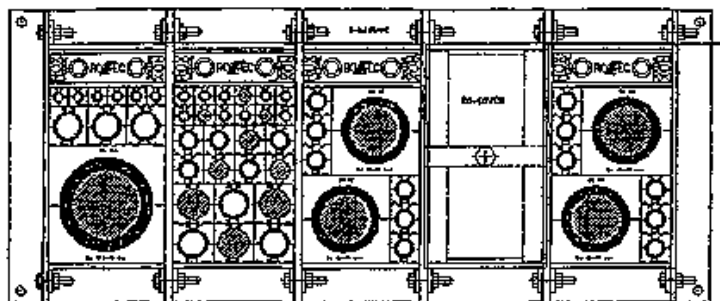
**ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung**

Errichtung der Abschottung in Wänden

Anlage 1



- Rahmen wahlweise eingemörtelt (s.o.) oder aufgeschraubt (deckenoberseitig bündig; sonst wie Anlage 1).
- Stahlblechkasten wahlweise mit dämmschichtbildender Einlage (s.o. links) oder Stahlblechkasten vollständig mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.8 fest ausgestopft (s.o. rechts).
- Wahlweise Rahmen ohne Kabelbelegung mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.8 fest ausstopfen und deckenoberseitig mit Abdeckplatte "DD-Cover" verschrauben (s. Anlage 1). An der Deckenunterseite Stahlblechkasten mit dämmschichtbildender Einlage oder Stahlblechkasten vollständig mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.8 fest ausstopfen.



Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "ROXTEC-System B/G"

**ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung**

Errichtung der Abschottung in Decken

Anlage 2

### Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Regelungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Errichtung: ....
- Geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden\* und Decken\* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .... ) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Regelungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

\* Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "ROXTEC-System B/G"

**ANHANG 2 – Muster für die Übereinstimmungserklärung**

Anlage 3